

St. Wolfgang, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts:

Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.

Heute ist St. Wolfgang eine Ortschaft in der Gemeinde Düringen, Sensebezirk, Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus St. Wolfgang:

Fünf Frauen, ein Mann und zwei Kinder.

Drei Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.

- 1644 Barbli Paccot-Tunney / eine Witwe / Verbrannt
aus St. Wolfgang bei Düringen.
Verdacht der Hexerei.
Gemäß gerichtlicher Anweisung vom 12. Juli 1644 war die Beschuldigte mit dem leeren Seil aufzuziehen.
Die Anweisung vom 13. Juli 1644 beinhaltete die Fortsetzung der Folter, da die Witwe bisher kein Geständnis abgelegt hatte.
Am 13. Juli 1644 gestand sie, dass sie sich bereits in ihrer Jugend dem bösen Feind ergeben habe.
Ihre fleischlichen Lüste führten häufig zur Selbstbefriedigung und sie pflegte den Beischlaf mit dem Teufel.
Am 14. Juli 1644 widerrief sie das Geständnis und wurde nun mit Seil, versehen mit dem Gewicht von einem halben Zentner, aufgezo- gen.
Sie gestand am 14. Juli 1644 erneut.
Sie verleugnete angeblich Gott den Herrn und vergiftete Menschen sowie Vieh.
Auch besagte sie Catherine Gauthier-Monde aus Freiburg, welche 1645 als Hexe hingerichtet wurde.
Trotz Geständnis erlebte die Beschuldigte weitere Befragungen und die Folter.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Barbli Paccot-Tunney am 22. Juli 1644 zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Auch wurde ihr Vermögen eingezogen.
(SSRQ FR I/2/8, S. 551, 552, 561-567)
- 1644 Anni Götschmann-Schorderet / eine Witwe / Verbrannt
aus St. Wolfgang.
Verdacht der Hexerei.
Ab November 1644 erlebte die Beschuldigte mehrfach Befragungen und die Folter.
Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.
Die Witwe besagte weitere Personen, darunter Catherine Gauthier-Monde aus Freiburg, welche 1645 als Hexe hingerichtet wurde.
Weiterhin besagte sie den Sohn Marti von Catherine Gauthier-Monde, Jenon Bodin-Monde, Tichtli Uldry-Tunney und Tichtli Berger-Graber.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte am 17. Dezember 1644 Anni Götschmann-Schorderet zum

- Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Als Gnadenakt war ihr vor der Verbrennung ein Säckchen mit Pulver um den Hals zu binden.
 Die Tochter Anna Götschmann stand 1646 wegen Verdacht der Hexerei vor dem Freiburger Stadtgericht.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 552, 583, 634)
- 1646 Elsi Tunney-Schueller / eine Witwe / Verbrannt
 stammte aus Tafers / wohnhaft in St. Wolfgang.
 Verdacht der Hexerei.
 Im Verfahren wurde die Beschuldigte mehrfach befragt und gefoltert.
 Sie besagte Personen, mit welchen sie gemeinsam wohnte.
 Dazu gehörten u.a. ihre Tochter Annili, Maria Ruschwil-Clossner und Anna Götschmann.
 Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Elsi Tunney-Schueller zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 28. Juli 1646.
 Als Gnadenakt wurde der Verurteilten ein Säckchen mit Pulver an den Hals gebunden.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 634, 659)
- 1646 Annili Tunney / Tochter von Elsi Tunney-Schueller / Unterkunft im
 10 Jahre alt. Spital,
 Das Mädchen wurde aufgrund Besagung durch ihre geistliche
 Mutter inhaftiert und mehrfach befragt. Unterweisung
 Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 09. August 1646 die Unterbringung des Mädchens im Spital.
 Dort sollte es von Geistlichen unterwiesen und betreut werden.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 634, 667)
- 1646 N.N. / der Sohn von Elsi Tunney-Schueller. Haftentlassung
 Der Junge wurde im Rahmen des Verfahrens gegen seine Mutter in Haft genommen und befragt.
 Am Körper des Jungen ließ das Gericht nach Zeichen des Teufels suchen.
 Diese Zeichen wurden nicht gefunden.
 Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 23. Juli 1646 seine Haftentlassung.
 (SSRQ FR I/2/8, S. 634, 656)
- 1646 Maria Ruschwil-Clossner / eine Kräuterfrau / verheiratet. ewige
 Verdacht der Hexerei. Verbannung
 Die Kräuterfrau wurde von Elsi Tunney-Schueller besagt.
 Ab dem 12. Juli 1646 erlebte die Beschuldigte mehrfach Befragungen und die Folter.
 Aus der gerichtlichen Anweisung vom 16. Juli 1646 geht der Verdacht hervor, dass Maria Ruschwil-Clossner mittels ihrer Arzneimittel mehrere Menschen tötete.
 Die Anweisung vom 20. Juli 1646 belegt,

dass die Beschuldigte mit dem leeren Seil aufgezogen wurde, jedoch kein Geständnis ablegte.
Das Gericht verfügte, dass sie in Haft bleibt, bis Elsi Tunney-Schueller mit einem Spezialwerkzeug gefoltert worden war.
Am 20. Juli 1646 verurteilte das Freiburger Stadtgericht Maria Ruschwil-Clossner zur ewigen Verbannung.
(SSRQ FR I/2/8, S. 634, 644, 652, 656)

- 1646 N.N. / der Ehemann von Maria Ruschwil-Clossner. Seine Ehefrau stand im Verdacht der Hexerei sowie von Tötungsdelikten. Mit der Magd seiner Frau, Anna Götschmann, pflegte er sexuelle Kontakte.
Am 20. Juli 1646 verurteilte das Freiburger Stadtgericht auch den Ehemann von Maria Ruschwil-Clossner zur ewigen Verbannung.
(SSRQ FR I/2/8, S. 634, 656) ewige Verbannung
- 1646 Anna Götschmann / Magd. Die Frau diente als Magd bei Maria Ruschwil-Clossner. Verdacht der Hexerei. Die Magd wurde von Elsi Tunney-Schueller besagt. Die gerichtliche Anweisung vom 12. Juli 1646 verfügte die Inhaftierung der Beschuldigten. Laut Anweisung vom 16. Juli 1646 sollte sie nicht gefoltert werden, mit Elsi Tunney-Schueller war sie zu konfrontieren. Anna Götschmann gestand sexuelle Handlungen mit dem Ehemann ihrer Dienstherrin. Sie wurde für zwei Stunden an den Pranger gestellt und am 21. Juli 1646 verbannte sie das Freiburger Stadtgericht aus der Pfarrei Düdingen. Die Mutter von Anna Götschmann, Anni Götschmann-Schorderet wurde 1644 als Hexe auf dem Scheiterhaufen verbrannt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 583, 634, 643, 644, 654, 655) zwei Stunden Stehen am Pranger, Verbannung aus Pfarrei Düdingen

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdirske56@gmail.com